



Marktgemeindeamt Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

e-mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

www.deutschkaltbrunn.eu

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 12.12.2016 über die Einhebung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl Haushalte pro Wohnobjekte (Haushalt/Wohneinheit) bzw. Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit € 18,18 pro vorhandenem Wohnobjekt (Haushalt/Wohneinheit) bzw. Betriebsobjekt festgesetzt. Sollte ein Haushalt mehr als 1m³ Restmüll in der Müllsammelstelle (jeden Freitag und jeden ersten Samstag im Monat) entsorgen, ist eine zusätzliche Gebühr von € 9,09/m³ zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Nicht enthalten in der Verordnung (inkl. Mwst):

Bauschutt:	€ 48,20/Tonne
PKW-Reifen	€ 3,00/Stk
LKW-Reifen (O bis 1,30 m)	€ 15,00/Stk
LKW-Reifen (O ab 1,30 m)	€ 30,00/Stk
Traktorreifen	€ 45,00/Stk
Müllsäcke braun	€ 3,00/Stk
Biosäcke klein	€ 3,60/Stk
Biosäcke groß	€ 7,30/Stk
Biokübel	€ 5,50/Stk

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. Mai fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:




Angeschlagen am: 13.12.2016

Abgenommen am: 13.01.2017

P. A. J. J. J.

